

Umlagenordnung 2019 der Österreichischen Tierärztekammer (Umlagenordnung 2019 – UmIO)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 28.11.2013
Zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 23.11.2018

Aufgrund des § 12 Abs 3 Z 3 TÄKamG, BGBl. I Nr 86/2012, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2018, wird verordnet:

§1 Grundlage und Höhe

(1) Zur Bestreitung des Sach- und Personalaufwands, des Aufwands für die Organe und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der Kammeraufgaben, ausgenommen für die Wohlfahrtseinrichtungen hebt die Österreichische Tierärztekammer von sämtlichen Kammermitgliedern eine Kammerumlage ein. Die Höhe der Kammerumlage wird von der Delegiertenversammlung, unter Beachtung des § 35 TÄKamG als Anhang A zur Umlagenordnung, festgesetzt. Dabei ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Art der Berufsausübung sowie die Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied/außerordentliches Mitglied) Bedacht zu nehmen.

(2) Pflichtmitglieder, denen die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission befristet entzogen wurde, sowie stellenlos gewordene Pflichtmitglieder, die als arbeitssuchend gemeldet sind, sind auf Antrag – für die Dauer des Vorliegens dieser Umstände, längstens jedoch für 12 Monate innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten – von der Zahlung der Kammerumlage zu befreien.

(3) Tierärzte, die im Kalenderjahr ihre fortlaufende tierärztliche Tätigkeit beginnen, oder beenden, haben ab diesem Zeitpunkt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt den aliquoten Teil der jährlichen Kammerumlage zu zahlen.

(4) Tierärzte, die freiberuflich als Praxisvertretung tätig werden und diese Tätigkeit nicht das ganze Jahr hindurch ausüben, haben für den über das ganze Jahr zu summierenden Gesamttätigkeitszeitraum den aliquoten Teil – zumindest 1/12 der jährlichen Kammerumlage – zu zahlen.

§2 Fälligkeit

Die Jahreskammerumlage ist zur Gänze bis 31. März jedes Jahres zur Bezahlung fällig. Bei späterer Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit ist die Fälligkeit nach Ablauf eines Monats gegeben

§3 Form und Zeitpunkt der Einhebung

(1) Die Kammerumlage ist durch das Mitglied mittels Lastschrift-/Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) Anfang April jeden Jahres zu bezahlen. Bei Zahlung in monatlichen Raten ist jede mit dem fünften Werktag eines Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.

(2) Bei Bundesbediensteten wird die Überweisung in monatlichen Teilbeträgen durch das Bundesrechenamt akzeptiert.

§4 Rückstand

(1) Rückständige Umlagen sind im Verwaltungsweg einzubringen. Rückständige Umlagen werden nach einmaliger Zahlungserinnerung mit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % und Mahnspesen in Höhe von EUR 15,00 unter Festlegung einer Zahlungsfrist mit Rückstandsausweis eingemahnt. Dieser Rückstandsausweis bildet einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr.

79/1896 i.d.g.F. Die Zahlungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Zahlungsfrist zu verlängern, jedoch muss vor dem Fälligkeitstag darum angesucht werden.

(2) Die Umlage kann weder ermäßigt noch erlassen werden.

§5 Rechtsmittel

In Verfahren über die Kammerumlage entscheidet gemäß § 35 Abs 4 TÄKamG der Vorstand durch Bescheid. In solchen Verfahren ist das AVG anzuwenden. Gegen einen Bescheid kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden.

Ordentliche Mitglieder

§6 Definition

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) der Tierärztekammer sind alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in die von der Tierärztekammer geführte Tierärzteliste eingetragen worden sind, den tierärztlichen Beruf (§ 12 Tierärztegesetz) ausüben soweit sie nicht auf Grund des vorzeitigen Mutterschutzes, Mutterschutzes oder Karenz nicht tierärztlich tätig sind, ihren Berufssitz oder Dienstort im Bereich der Tierärztekammer haben, und nicht nach § 9 Abs. 3 TÄKamG von der Mitgliedschaft ausgenommen sind. Ausgenommen sind nach § 9 Abs 3 leg cit Amtstierärzte, Militärtierärzte und Grenztierärzte.

§7 A - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit A-Status sind Tierärzte, die eine freiberufliche selbständige Tätigkeit ausüben sowie Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft sind sowie Kammermitglieder, die als Wohnsitztierärzte oder in einem oder mehreren Vertretungsverhältnissen tätig sind. (Abteilung der Selbständigen).

Freiberufliche Tätigkeit liegt demnach vor, wenn der Tierarzt entweder das Entgelt für seine tierärztliche Leistung von physischen oder juristischen Personen erhält, die von seinem Dienstgeber verschieden sind oder aber wenn er ein Einkommen für seine tierärztlichen Leistung erzielt, welches außerhalb seines Gehaltes entsteht und nach § 22 Z1 lit b EStG 1988 steuererklärungspflichtig ist.

§8 B - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit B-Status sind Tierärzte, die den tierärztlichen Beruf im Arbeitsverhältnis ausüben und nicht Mitglieder der Abteilung der Selbständigen sind. (Abteilung der Angestellten)

§9 E - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit E-Status sind Tierärzte, die im Rahmen ihres Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer tierärztlich tätig sind. (Abteilung der Angestellten)

§10 F - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit F-Status sind Tierärzte, die aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vom Arbeitsamt eine Vergütung erhalten.

§11 G - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit G-Status sind Tierärzte, die auf Grund des vorzeitigen Mutterschutzes, Mutterschutzes oder Karenz nicht tierärztlich tätig sind, der Dienstort bleibt jedoch angemeldet. (Abteilung der Angestellten)

§12 H - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit H-Status sind Tierärzte, denen die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission befristet entzogen wurde sowie stellenlos gewordene Pflichtmitglieder, die als arbeitssuchend gemeldet sind und auf entsprechenden Antrag – für die Dauer des Vorliegens dieser Umstände – von der Kammerumlage befreit sind.

Außerordentliche Mitglieder

§13 C - Status

Nicht mehr tierärztlich tätige Kammermitglieder, die Empfänger einer Unterstützung aus dem Versorgungsfonds wegen Leistung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit sind und ihren Berufssitz/Dienstort abgemeldet haben sowie nicht mehr tätige Kammermitglieder (vormals Pflichtmitglieder Abteilung der Selbständigen oder Abteilung der Angestellten) die jedoch Pflichtmitglieder für das Kalenderjahr in der Sterbekasse i.S.d. § 56 (1) 2. Satz TÄKamG sind.

§14 D -Status

Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können der Tierärztekammer freiwillig durch Erklärung als außerordentliche Mitglieder mit D-Status beitreten, wenn sie in die Tierärzteliste eingetragen sind und ihren Wohnsitz im Bereich der Tierärztekammer haben (§ 9 Abs 4 TÄKamG). Dies gilt auch für Tierärztinnen und Tierärzte, die außerordentliches Mitglied sind und freiwillig in die Sterbekasse einzahlen.

Für nicht mehr tätige Kammermitglieder, die Empfänger einer Altersunterstützung sind (Pensionisten) gilt zudem, dass für den Beitritt als außerordentliches Mitglied mit D-Status nicht Voraussetzung ist, einen Wohnsitz im Bereich der Tierärztekammer zu haben.

§15 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft. Zugleich tritt die Umlagenordnung 2018, beschlossen von der Delegiertenversammlung am 24.11.2017, außer Kraft.

Kundgemacht. Wien, am 28.11.2018

Mag. Kurt Frühwirth
Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Anlage A

Höhe der Kammerumlage 2019

Die Höhe der Kammerumlage ist grundsätzlich jeweils für alle ordentlichen und außerordentlichen Kammermitglieder gleich; eine Anpassung in Form einer jährlichen Indexierung soll vorgenommen werden, wenn und soweit dies zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts erforderlich ist. In Übereinstimmung mit § 35 (2) TÄKamG soll zudem Bedacht genommen werden auf den Umstand, dass die Leistungen der Kammer im eigenen Wirkungsbereich iSd § 12 (1) leg cit nicht allen Kammermitgliedern in gleichem Maße zugutekommen; so werden beispielsweise, aber nicht abschließend, die Begleitung bei Kontrollen tierärztlicher Ordinationen und Hausapotheken, der Abschluss von Kollektivverträgen auf Arbeitgeberseite, die Erarbeitung einer Ordinationsrichtlinie und einer Honorarordnung vorwiegend für die ordentlichen Mitgliedern im Status A erbracht.

I) Ordentliche Mitglieder:

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 1. | Status A1 | EUR 750,00 = allgemeine Umlage Selbständige |
| 2. | Status A2 | EUR 562,50 = reduzierte Umlage (75% von A1) |
| 3. | Status B1 | EUR 414,00 = allgemeine Umlage Unselbständige |
| 4. | Status B2 | EUR 310,50 = reduzierte Umlage (75% von B1) |
| 5. | Status E, F, G, H | von der Kammerumlage befreit - für die Dauer des Vorliegens der statusbegründenden Umstände. |

II) Außerordentliche Mitglieder:

- | | | |
|----|-------------|------------|
| 1. | Status C, D | EUR 103,00 |
|----|-------------|------------|

Anlage B

Reduktionsverfahren

(1) Mitglieder der Abteilung der Angestellten

Für Mitglieder der Abteilung der Angestellten gilt als Höchst-Bemessungsgrundlage (HBmG) der durchschnittliche monatliche Bruttobezugs idHv EUR 2.234,22 aus unselbständiger tierärztlicher Tätigkeit.

Gehaltsbestandteile welche zur Berechnung herangezogen werden:

- Bruttogehalt
- Zulagen (Schmutzzulage, alle freiwilligen Zulagen zB. Gefahrenzulage, etc.)
- Überstunden (Überstundengrundlöhne zuzüglich Überstundenzuschläge)
- Mehrleistungsstunden
- Rufbereitschaften
- Prämien (ausgenommen das 13. und 14. Gehalt) und
- Provisionen aller Art

Berechnung der Reduktionsstufe ausgehend von der Einstufung gem. Anlage A

- Unselbständige mit Status B1 auf B2 = 75% von B1

1. Antragsstellung ab 1.1.2018

Einreichungen zu den entsprechenden Reduktionsstufen können maximal 3 volle Monate rückwirkend vorgenommen werden. D.h. eine Einreichung des Antrages mit den Unterlagen im Mai bedeutet, dass eine Reduktion max. vom Februar weg vorgenommen werden kann. Für Jänner ist in diesem Falle aliquot eine volle Umlage zu entrichten.

1.1. Unterlagen:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular und
- Arbeitsvertrag sowie die aktuellsten 3 Gehaltszettel sofern bei Antragstellung bereits vorhanden oder
- Lohnzettel- & Beitragsgrundlagennachweis (L16) vom Vorjahr oder
- Erklärung zur ArbeitnehmerInnen-veranlagung (L1) vom Vorjahr

1.2. Frist:

- Antragstellung kann jederzeit erfolgen. Eine rückwirkende Einreihung in der beantragten Reduktionsstufe kann für maximal 3 Monate gewährt werden.

2. Nachweiserbringung ab 1.1.2019

Basierend auf den vorgelegten Nachweisen ergeht an den Antragsteller der entsprechende Reduktionsbescheid, welcher mit einer Auflage versehen ist. Eine neuerliche Antragstellung ist in den Folgejahren vorerst nicht erforderlich, sofern die erforderlichen anspruchbegründenden Nachweise jährlich fristgerecht erbracht werden. Wird kein Nachweis erbracht, so wird dem Antragsteller für das laufende Jahr die volle Kammerumlage vorgeschrieben. Eine neuerliche Antragstellung ist in einem solchen Fall erst wieder für das Folgejahr möglich.

2.1. Unterlagen:

- Lohnzettel- & Beitragsgrundlagennachweis (L16) vom Vorjahr oder
- Erklärung zur ArbeitnehmerInnen-veranlagung (L1) vom Vorjahr

2.2. Frist:

- Die Nachweise zur Erfüllung der Auflage sind jedes Jahr bis spätestens 31.3. an das Kammeramt zu übermitteln. Unterlagen welche nicht fristgerecht übermittelt werden bleiben unberücksichtigt. Das hat zur Folge, dass, rückwirkend ab 1.1. des laufenden Jahres, die volle Kammerumlage vorgeschrieben wird. Eine neuerliche Antragstellung ist in einem solchen Fall erst wieder für das Folgejahr möglich.

Klarstellung: Eine Reduktionsaufhebung mittels Bescheid ist nicht notwendig, da der Anspruch auf

Reduktion bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen automatisch entfällt. Das Mitglied erhält allerdings eine schriftliche Information, dass die Reduzierung entfällt.

3. Übermittlung der Unterlagen:

Schriftlich, per Mail oder per Post.

4. Prüfung und Bescheid:

Die Unterlagen werden vom Kammeramt geprüft und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Beschlussfassung ergeht an den Antragsteller ein entsprechender Bescheid.

(2) Mitglieder der Abteilung der Selbständigen

Für Mitglieder der Abteilung der Selbständigen setzt sich die Höchst-Bemessungsgrundlage (HBmG) aus den jährlichen Einkünften aus selbständiger tierärztlicher Tätigkeit (Gewinn vor Steuern) zuzüglich sonstiger Einkünfte aufgrund von Beauftragungen (zB: SFU, BVD etc.) zusammen.

Reduktionsstufe:

- HBmG bis EUR 30.000,00

Umlage

75% von Status A1

1. Erstmalige selbständige tierärztliche Tätigkeit:

Die Reduktion ist maximal für die ersten 12 Berufsmonate nach erstmaliger Aufnahme der selbständigen tierärztlichen Tätigkeit oder nach erstmaliger Praxiseröffnung möglich, wenn die Einkünfte aus selbständiger tierärztlicher Tätigkeit (zuzüglich sonstiger Einkünfte) EUR 30.000,00 nicht übersteigen.

2. Unterlagen:

2.1 bei Antragstellung: Vom Antragsteller sind vorzulegen:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular

2.2 Nachweise: Für das Kalenderjahr in dem eine Reduktion beantragt wurde sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einkommensteuerbescheid über das Reduktionsjahr
- Einkommenssteuererklärung unterzeichnet vom Einkommenssteuerpflichtigen und dem Steuerberater

3. Frist bei Antragstellung:

Einreichungen zu den entsprechenden Reduktionsstufen können maximal 3 volle Monate rückwirkend vorgenommen werden. D.h. eine Einreichung des Antrages mit den Unterlagen im Mai bedeutet, dass eine Reduktion max. vom Februar weg vorgenommen werden kann. Für Jänner ist in diesem Falle aliquot eine volle Umlage zu entrichten. Eine etwaige Änderung der Einkommensverhältnisse ist der Österreichischen Tierärztekammer umgehend bekannt zu geben.

4. Übermittlung der Anträge:

Schriftlich, per Mail oder per Post.

5. Prüfung und Bescheid:

Die Anträge werden vom Kammeramt geprüft dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Beschlussfassung ergeht an den Antragsteller ein entsprechender Bescheid.

6. Frist zur Nachweiserbringung:

Die Nachweise sind vom Antragsteller bis spätestens 30. September des auf die Reduktion folgenden Kalenderjahres zu erbringen. Werden keine Nachweise übermittelt oder ergibt sich durch die Prüfung der Unterlagen eine Überschreitung der HBmG, so wird rückwirkend die volle Umlage vorgeschrieben.

Klarstellung: Eine Reduktionsaufhebung mittels Bescheid ist nicht notwendig, da der Anspruch auf Reduktion bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen automatisch entfällt. Das Mitglied erhält allerdings eine schriftliche Information, dass die Reduzierung entfällt.